



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Anke Trube  
Geschäftsführerin

Stuttgart, 27.06.2018

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An die  
Regierungspräsidien  
Freiburg  
Karlsruhe  
Stuttgart  
Tübingen

nur per Email an die zuständigen Bearbeiter/innen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
Rp-ffh-vo

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

### **Geplante vier Verordnungen der Regierungspräsidien zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO)**

Hier: LNV-Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der Fundstellen des Entwurfs je einer FFH-(Sammel-)Verordnung nebst Anlagen pro Regierungsbezirk und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Deutscher Alpenverein (DAV), Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Der LNV begrüßt die rechtsverbindliche Ausweisung der baden-württembergischen FFH-Gebiete, bedauert allerdings, dass dies entgegen der FFH-Richtlinie nicht sechs Jahre nach Festlegung durch die EU (im Jahr 2007, damit 2013) sondern erst in 2018 erfolgen soll.

Die Festlegung der Erhaltungsziele begrüßen wir ebenso wie die detaillierte Gebietsabgrenzung im Kartenmaßstab von 1:5000 statt bislang 1:25.000, was viele Unsicherheiten ausräumt.

Dass die FFH-Verordnungen zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen führt, ist uns bewusst. Dennoch hätten wir neben Erhaltungszielen auch die Festlegung konkreter Verbote erwartet. Das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG sollte aus unserer Sicht untergesetzlich konkretisiert werden.

Die Stellungnahme enthält nach Regierungspräsidien getrennt Beispiele und gliedert sich wie folgt:

Zu den vier FFH-Verordnungen .....	2
Weitere Anmerkungen.....	3
1. Abgrenzung der FFH-Gebiete .....	3
1.1 Abgrenzung nicht nach fachlichen Kriterien.....	3
1.2 Abgrenzung ohne vollständige Übernahme bestehender Naturschutzgebiete .....	4
2. Unzureichende Erhaltungsziele .....	5
3. fehlende Lebensraumtypen oder Arten in den Schutzzwecken.....	7
4. Fehlende Vernetzung der Gebiete .....	7

## **Zu den vier FFH-Verordnungen**

### **§§ 1-3**

Die Inhalte der §§ 1-3 reichen aus LNV-Sicht nicht aus, um auch die nationalen Anforderungen des § 22 BNatSchG zu Unterschützstellungen zu erfüllen. Demnach müssen die notwendigen Gebote und Verbote, und die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder zumindest die Ermächtigung hierzu enthalten sein. Eine Zonierung wird in § 22 BNatSchG empfohlen, die Einbeziehung der für den Schutz notwendigen Umgebung ebenso.

Die FFH-Verordnungen verweisen aber nicht einmal auf die Managementpläne in der jeweils gültigen Fassung mit Ihren Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen hin oder räumt diesen gar einen gewissen Verbindlichkeitsstatus unter diesen FFH-Verordnungen ein.

Der LNV bittet um Ergänzung zumindest einer Ermächtigungsgrundlage.

Ferner vermissen wir in den FFH-Verordnungen die Festschreibung eines Verfahrens, wie mit dem Bekanntwerden von Vorkommen der Anhang-II Arten oder Anhang I Lebensraumtypen in FFH-Gebieten nach Abschluss der FFH-Verordnungen und der Fertigstellung von Managementplänen umzugehen ist. So ist gerade bei Arten, die mit der einfachen Nachweismethodik auf Gebietsebene erfasst wurden, mit einem späteren Entdecken von übersehenen Vorkommen zur rechnen. Hier muss sichergestellt werden, dass diese Arten nachträglich in den Schutzzweck und die Managementpläne aufgenommen werden können. Wir bitten auch hier, zumindest eine Ermächtigungsgrundlage in den vier FFH-Verordnungen zu verankern.

## Weitere Anmerkungen

Im Folgenden führen wir beispielhaft weitere Mängel der bisherigen FFH-Gebietsausweisungen und Maßnahmenumsetzungen auf.

### 1. Abgrenzung der FFH-Gebiete

#### 1.1 Abgrenzung nicht nach fachlichen Kriterien

Wir weisen nochmals darauf hin, dass viele der FFH-Gebiete nicht nach fachlichen Kriterien abgegrenzt wurden, wie es die EU vorschreibt. In vielen Fällen wurde offenbar auf wirtschaftliche oder andere Nutzerinteressen Rücksicht genommen.

Insbesondere bei den Fledermausarten fällt auf, dass wichtige Wochenstuben- oder Winterquartiere oft außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen liegen. Wir halten eine systematische Überprüfung aller FFH-Gebiete mit Fledermausvorkommen und entsprechende Ergänzung der Gebiete um diese Quartiere für notwendig. Als Auswahlkriterium nach Bedeutung der Winterquartiere bietet sich die Einstufung als national bedeutsames unterirdisches Quartiere nach *Eurobats*<sup>1</sup> an, das derartige bedeutende Quartiere geschützt werden sollen (z.B. mind. 20 Mausohren bei einer Kontrolle, mind. 6 Mopsfledermäuse, mind. 1 Wimperfledermaus oder Hufeisennase). Für Wochenstubenquartiere der Anhang-II-Fledermausarten der FFH-Richtlinie können die Kriterien nach Rudolph (2000)<sup>2</sup> dienen. Die Änderungen der Gebietsgrenzen sind dabei relativ überschaubar, da jeweils nur eine geringe Fläche (ein Flurstückseigentümer) betroffen ist.

Wir verweisen auf das BfN<sup>3</sup>, wonach „die vorgeschlagenen Gebiete alle für den Jahres- und Lebenszyklus entscheidenden Teilhabitate der Arten enthalten“ sollen. Damit kann es etwa bei Fledermäusen auch notwendig sein „Gebäude oder andere anthropogene Strukturen als Teil von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung auszuweisen“.

Beispiele:

Im Regierungsbezirk Freiburg:

FFH-Gebiet 7813-341 Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch: im Südöstlichen von drei Teilgebieten namens „Hornwald mit Offenland“ fehlt der westliche Anschluss mit umfangreichen FFH-Mähwiesen und Magerwiesen mit Entwicklungspotential (Abb. F1 im Anhang RB-Freiburg). Da sich ein Großteil der Fläche in Landesbesitz befindet, bitten wir um Ergänzung und Nachmeldung der Fläche.

---

<sup>1</sup> Eurobats: Vgl. Resolution 4.3 der Vertragsparteien von Eurobats: Leitlinien für Schutz und Management bedeutender unterirdischer Quartiere

<sup>2</sup> in Natur und Landschaft 75 (5): 328-338)

<sup>3</sup> <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten.html>

Im Regierungsbezirk Karlsruhe:

FFH-Gebiet 7018-341 Stromberg: Das Gebäude mit der Wochenstube des Mausohrs in Maulbronn ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes, obwohl es sich um eine der größten Wochenstuben des Landes handelt!

FFH-Gebiet 7218-341 Calwer Heckengäu: Das Gebäude der Mausohr-Wochenstube in Weil der Stadt ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes.

Im Regierungsbezirk Stuttgart:

FFH-Gebiet 7119-341 „Strohgäu und unteres Enztal“: Der Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ (9130) ist nur in der Fläche der Gemarkung Mönshheim im Enzkreis als LRT 9130 ausgewiesen (Schellenberg) (Abb. S1 im Anhang RB-Stuttgart). Derselbe „Waldmeister-Buchenwald“ direkt angrenzend auf der Gemarkung Weissach/Flacht im Kreis Böblingen, wurde nicht in das FFH-Gebiet mit aufgenommen. Dies ist keine nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgte Abgrenzung. Hier besteht der Verdacht, dass die Erweiterungsinteressen der Firma Porsche berücksichtigt wurden. Wir fordern, den gesamten „Waldmeister-Buchenwald“ auf beiden Gemarkungen Weissach/Flacht und Mönshheim in das FFH-Gebiet aufzunehmen.

FFH-Gebiet 7423-342 Filsalb: Im Schutzzweck ist das Mausohr genannt und Winterquartiere im Gebiet enthalten. Drei in direkter Nähe der FFH-Außergrenzen liegende Wochenstuben sind aber **nicht** Bestandteil des FFH-Gebietes

Im Regierungsbezirk Tübingen:

FFH-Gebiet 8326-341 Adelegg: Die Abgrenzung umschließt in diversen Fällen gepufferte Talzüge und schließt dabei wertvolle Altholzbestände und andere Biotoptypen aus (Abb. T1 in Anhang RB-Tübingen). Es ist ganz klar nicht nach fachlichen, sondern nach Nutzerinteressen abgegrenzt worden.

FFH-Gebiet 7420-341 Schönbuch, hier Bereich Tübingen-Steinenberg: Das in der Karte markierte Gebiet fehlt in die Natura 2000-Kulisse (Abb. T2 in der Anlage RB-Tübingen). Wir halten dessen Einbeziehung aufgrund von Vorkommen von FFH-Mähwiesen (6510), Fledermäusen und Zauneidechsen für unbedingt notwendig. Offenbar soll die Herausnahme dieses Teilbereiches eine Bebauung durch das Universitätsklinikum ermöglichen, was einer fachlich begründeten Abgrenzung widerspricht. Im Übrigen ist das Gebiet wichtiger Lebensraum von Ziegenmelker, Wendehals, Halsbandschnäpper u.a., so dass auch das benachbarte Vogelschutzgebiet ausgedehnt werden sollte.

## ***1.2 Abgrenzung ohne vollständige Übernahme bestehender Naturschutzgebiete***

Immer noch sind einige im Bereich der FFH-Gebietsgrenzen liegenden Schutzgebiete (Naturschutzgebiete (NSG), flächenhafte Naturdenkmale (FND)) nicht vollständig in die FFH-Gebiete aufgenommen. Beispiele sind:

Im Regierungsbezirk Freiburg:

FFH-Gebiet 8013-341 Schauinsland: NSG Schauinsland bei Oberried (Abb. F2 in Anhang RB-Freiburg).

FFH-Gebiet 8113-341 Belchen: NSG Utzenfluh südwestlich Todtnau (Abb. F3 in Anhang RB-Freiburg)

FFH-Gebiet 8017-341 Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen: NSG Albtrauf Baar und NSG Stäudlin-Hornenberg (Abb. F4 in Anhang RB-Freiburg).

FFH-Gebiet 8218-341 Westlicher Hegau: NSG Binninger Ried (Abb. F5 in Anhang RB-Freiburg)

Im Regierungsbezirk Karlsruhe:

FFH-Gebiet 6716-341 Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim: NSG Wagbachniederung bei Oberhausen-Rheinhausen (Abb. K1 im Anhang RB-Karlsruhe)

Im Regierungsbezirk Stuttgart:

FFH-Gebiet 7325-341 Steinheimer Becken: NSG Steinheimer Becken in Steinheim am Albuch (Abb. S2 im Anhang RB-Stuttgart)

FFH-Gebiet 7226-311 Heiden und Wälder zwischen Aalen und Heidenheim: NSG Brünneleswiesen in Heidenheim an der Brenz (Abb. S3 in Anhang RB-Stuttgart)

Im Regierungsbezirk Tübingen:

FFH-Gebiet 7521-341 Albtrauf Pfullingen: NSG Echazaue (Abb. T3 in Anhang RB-Tübingen)

FFH-Gebiet 7623-341 Tiefental und Schmiechtal: NSG Oberes Schmiechtal (Abb. T4 in Anhang RB-Tübingen)

FFH-Gebiet 7623-341 Tiefental und Schmiechtal: NSG Umenlau fehlt im FFH-Gebiet (Abb. T5 in Anhang RB-Tübingen)

## **2. Unzureichende Erhaltungsziele**

Wir bitten um Überprüfung und Abänderung von einigen Erhaltungszielen bei den Fledermausarten, weil sie unzureichend oder missverständlich sind. Beispiele:

Mopsfledermaus:

Die Erhaltungsziele geben nur die Erhaltung potentieller Wochenstuben-, Winter-, Schwärm-, Sommer- und Zwischenquartiere vor, nicht aber den Schutz bestehender Quartiere. Wir bitten dringend um Ergänzung dieses Schutzes, insbesondere von Wochenstuben und Winteren.

Wir bitten um Ergänzung des Erhaltungsziels „reich strukturierte Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölze“ (wie beim Mausohr), nicht nur „Streuobstwiesen und gewässer-

begleitende Gehölze“, denn die Mopsfledermaus nutzt sehr wohl auch Hecken, Feldgehölze und die reich strukturierte Kulturlandschaft.

Bei der Mopsfledermaus bitten wir um Überprüfung und strengere Fassung des Erhaltungsziels bei Winterquartieren. In den Winterquartieren sind geeignete Temperaturen und Luftfeuchte essentiell. Die Mopsfledermaus überwintert kühl bis sehr kalt und meist trocken. Maßnahmen, die dies nicht berücksichtigen, können eine Quartierentwertung zur Folge haben!

Bei den Arten wie der Mopsfledermaus mit hohem Quartierwechselfverhalten ist ein stärkerer Fokus auf ein hohes Quartierangebot im direkten Umfeld der Quartierzentren zu legen. Hierfür sind für die MaP-Erstellung und auch danach die Quartierzentren zu ermitteln und abzugrenzen und konkrete Maßnahmen zum Erhalt des Quartierangebotes zu legen – z.B. Art der Waldnutzung.

Mausohr:

Bei dieser Art mit extrem traditionellen Quartieren bitten wir um einen besonders strengen Schutz zur langfristigen Erhaltung der Quartiere. Nach wie vor gehen jedes Jahr Mausohr-Wochenstuben aufgrund mangelnder Überprüfung und Maßnahmenumsetzung verloren.

Bechsteinfledermaus:

In den Erhaltungszielen für die Bechsteinfledermaus bitten wir klarer herauszustellen, dass ein *kleinräumiger* Gebietsverbund erforderlich ist. Denn es handelt sich um eine kleinräumig jagende Art, geeignete Jagdgebiete müssen in der Nähe der Wochenstubenquartiere vorhanden sein.

In diesem Zusammenhang müssen wir nochmals Kritik an der Kartiermethode für die Managementpläne (Nachweis auf Gebietsebene) anbringen. Denn dieser reine Gebietsnachweis macht es schwerlich möglich, in der Waldbewirtschaftung die Erhaltungsziele umzusetzen.

Wir bitten um Ergänzung des Erhaltungsziels „reich strukturierte Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölze“ (wie beim Mausohr), nicht nur „Streuobstwiesen und gewässerbegleitende Gehölze“, denn die Bechsteinfledermaus nutzt sehr wohl auch Hecken, Feldgehölze und die reich strukturierte Kulturlandschaft.

Bei den Arten wie der Bechsteinfledermaus mit hohem Quartierwechselfverhalten ist ein stärkerer Fokus auf ein hohes Quartierangebot im direkten Umfeld der Quartierzentren zu legen. Hierfür sind für die MaP-Erstellung und auch danach die Quartierzentren zu ermitteln und abzugrenzen und konkrete Maßnahmen zum Erhalt des Quartierangebotes zu legen – z.B. Art der Waldnutzung.

Wimperfledermaus:

Bei dieser Art mit extrem traditionellen Quartieren bitten wir um einen besonders strengen Schutz zur langfristigen Erhaltung der Quartiere. Nach wie vor gehen jedes Jahr Mausohr-Wochenstuben aufgrund mangelnder Überprüfung und Maßnahmenumsetzung verloren.

Für alle Fledermausarten

Das Erhaltungsziel „Erhaltung des räumlichen Verbunds ohne Gefahrenquellen“ bitten wir bei allen Fledermausarten zu ergänzen um „Schutz vor Lebensraumzerschneidung, vor Licht und Lärm“.

### **3. fehlende Lebensraumtypen oder Arten in den Schutzzwecken**

Teilweise fehlen in den FFH-Verordnungen Schutzzwecke, die im Managementplan noch aufgeführt sind.

Ein Beispiel im Regierungsbezirk Stuttgart:

FFH-Gebiet 7222-341 Schurwald: Es fehlen die Arten Mausohr (1324) und Frauenschuh (1902), die im Managementplan noch aufgeführt sind.

### **4. Fehlende Vernetzung der Gebiete**

Die notwendige Vernetzung der FFH-Gebiete fehlt überwiegend, viele meist kleine FFH-Gebiete sind weder durch Korridore noch durch Trittsteine, die unter FFH-Schutz liegen, miteinander verbunden. Beispiele sind:

Im Regierungsbezirk Karlsruhe:

FFH-Gebiet 6517-341 „Unterer Neckar Heidelberg - Mannheim“ (Abb. K2 im Anhang RB-Karlsruhe): Der gesamte Untere Neckar samt seinen un bebauten und nicht als Ackerland genutzten Uferbereichen sollte in das FFH-Gebiet einbezogen werden, weil die Neckaraue zwischen Heidelberg und Mannheim ein ungewöhnlich breites Spektrum verschiedenster Lebensräume aufweist und räumlicher Verbund der Lebensräume am Unteren Neckar für Pflanzen und Tiere (Gewässerrandstreifen, Aue, Fluss) notwendig ist.

Wir verweisen auf das Erhaltungsziel Nr. 4 für das Gebiet laut FFH-Verordnung „*Erhaltung von durchgängigen Wanderrouten mit ausreichender Wasserführung und einer Vernetzung von Teillebensräumen und Teilpopulationen*“. Und für den Biber lautet das Erhaltungsziel Nr. 4 „*Erhaltung von unverbauten Uferböschungen und nicht genutzten Gewässerrandbereichen*“.

Im Regierungsbezirk Stuttgart:

FFH-Gebiet 7119-341 „Strohgäu und unteres Enztal“: Zwischen den beiden FFH-Teilgebieten Schellenberg und Laihen sowie dem NSG Kalkofen fehlt eine Vernetzungsfläche (Abb. S1 in Anhang RB-Stuttgart), die ins FFH-Gebiet mit aufgenommen werden sollte, um eine Biotopvernetzung/Biotoptrittsteine zu erreichen und um einer Verinselung entgegen zu wirken und den Artenaustausch zu ermöglichen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Sollte wider Erwarten des LNV und entgegen den Bekundungen des UM bzw. der Regierungspräsidien aus den FFH-Gebieten Flächen für Bauvorhaben, Bauleitpläne u.a. im laufenden Anhörungsverfahren zu dieser FFH-Verordnungen ausgegliedert werden, so bitten wir um Information und um die Gelegenheit zur Stellungnahme noch vor Erlass der FFH-Verordnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Je Regierungspräsidium eine Anlage mit Beispielkarten